

Entwurf Stand 10.11.16

Gesellschaftsvertrag

der Firma Westfälische Bauindustrie
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Münster

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma:

Westfälische Bauindustrie
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung

Sie hat ihren Sitz in Münster.

II. Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- (1) Die Westfälische Bauindustrie GmbH bewirtschaftet umfassend den ruhenden Verkehr in der Stadt Münster, sie baut und betreibt Parkhäuser, Umsteigeanlagen zur Vernetzung von MIV (Motorisierter Individual-Verkehr) und ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) wie Park+Ride-Anlagen, Park+Bike-Anlagen, Fahrradparkanlagen. ~~usw.~~
- (2) Die Westfälische Bauindustrie GmbH engagiert sich im Bereich des gewerblichen Bauens als Bauherr im eigenen Namen oder als Baubetreuer im fremden Namen insbesondere in solchen Bereichen, die strukturell zur Stadtentwicklung beitragen (z.B. Gewerbe- oder Handwerkerzentren, Projekte zur wohnungsnahen

- Grundversorgung in der Entwicklung/Verbesserung von Wohnbereichen, sonstige Infrastruktureinrichtungen).
- (3) Das bei der Westfälische Bauindustrie GmbH vorhandene Spezialwissen im Bau von Parkanlagen und von gewerblichen Bauprojekten kann durch die Übernahme von Beratungs-, Planungs- oder Bauaufträgen für Dritte vermarktet werden.
 - (4) Die Gesellschaft bewirtschaftet das eigene Grundvermögen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben.
 - (5) Die Gesellschaft kann die Verwaltung von Eigentümergeinschaften übernehmen, soweit sie Miteigentümer ist oder diese Tätigkeit auf Veranlassung eines Gesellschafters erfolgt.
 - (6) Zur Erreichung der in den Absätzen 1. bis 5. genannten Zwecke kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
 - (7) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen **im Sinne des § 109 GO NRW.**

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 21.630.000,00 (in Worten: Euro einundzwanzig-millionensechshundertdreißigtausend).
- (2) Gesellschafter sind:
 - a) die Stadtwerke Münster GmbH mit einem Anteil von € 21.413.700,00
 - b) die Stadt Münster mit einem Anteil von € 216.300,00

IV. Organe der Gesellschaft

§ 4

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.
- (3) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführenden und Mitgliedern des Aufsichtsrates bedürfen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

A. Geschäftsführung

§ 5

- (1) Die Gesellschaft hat nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerin/nen **im Folgenden immer als Geschäftsführung bezeichnet.**
- (2) ~~Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführer/innen wird/werden~~ **Die Geschäftsführung wird** nach Anhörung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführung legt die Gesellschafterversammlung fest. Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung werden daran anschließend vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ~~Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen~~ **die Geschäftsführung** vorläufig des Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

sicherzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen; auf Wunsch ~~des/der betroffenen Geschäftsführer(s)/Geschäftsführerin/innen~~ der Geschäftsführung ist ~~ihm_/ihr/ihnen~~ ihr in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

Formatiert: Hervorheben

§ 6

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so vertreten ~~zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen~~ zwei Personen die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/~~einer Prokuristin~~ die Gesellschaft.
- (3) Die ~~Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen~~ führen die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Allgemeinen Geschäftsanweisung. Dabei sind die „Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt Münster (Beteiligungsgrundsätze)“ sowie die „Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vom Aufsichtsrat ermächtigt werden. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Sie hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Sie hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan und der fünfjährigen Finanzplanung aufzustellen.
- (6) Den Jahresabschluss und den Lagebericht stellt die Geschäftsführung auf und legt sie zusammen mit dem

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat zugleich mit einer Empfehlung zur Verwendung des Bilanzgewinns vor.

- (7) Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und das Beratungsergebnis des Aufsichtsrates leitet sie den Gesellschaftern zu.

B. Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
1. zwölf von der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Münster gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/n Beamten/in oder Angestellte/n der Stadt Münster.
 2. dem kaufmännischen Geschäftsführer/**der kaufmännischen Geschäftsführerin** der Stadtwerke Münster GmbH oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/**in** mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht).
- Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Amtszeit des gewählten Aufsichtsrates endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates. Diese findet jeweils innerhalb von drei Monaten nach den Kommunalwahlen statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entsendet die Aufsichtsratsmitglieder und beruft sie ab. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied durch Niederlegung seines Mandates oder Tod aus, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Der kaufmännische Geschäftsführer/**die kaufmännische Geschäftsführerin** der Stadtwerke Münster GmbH kann jederzeit den von ihm/**ihr** benannte/n Vertreter/**in** abberufen und eine/n andere/n Vertreter/in entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt nach Neuwahl innerhalb von vier Wochen zusammen und wählt aus der Mitte der gewählten Vertreter

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

eine/einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in. Eine Abwahl ist zulässig.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 kann der Rat den von ihm bestellten bzw. auf Vorschlag des Rates gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Ausschüsse Weisungen erteilen.

(78) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung oder eines Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

(89) Die Beteiligungsverwaltung erhält ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 8

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gemäß § 113 GO die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und den Rat- soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist- über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(2) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen, insbesondere zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.

(4) Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben Dritten nicht übertragen, jedoch zur Erfüllung dieser Aufgaben sich ihrer bedienen. Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss zur Beratung des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung,

Aktivprozesse jedoch nur, soweit die Gesellschafterversammlung ihre Durchführung beschlossen hat.

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von deren Stellvertreter/ Stellvertreterin abgegeben.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal jährlich. **Die Geschäftsführung hat mindestens eine Woche vorher im Auftrag des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder per E-Mail einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung und ggf. die Unterlagen zuzusenden. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z. B. per daten-Cloud, ist zugelassen.** Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Entspricht der/die Vorsitzende dem Antrag nicht binnen zwei Wochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) **Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – Beschlüsse auch mittels Brief, Telefax oder E-Mail.**
- (34) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. im Umlaufverfahren abgestimmt hat. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (45) Eine schriftliche Beschlussfassung ist mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
- (56) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben sind.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat berät und beschließt über
- 1.1 die Allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen
 - 1.2 die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten und deren Widerruf
 - 1.3 Anstellungsverträge nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen (vgl. § 5 Abs. 2)
 2. den Beitritt und Austritt zu einer Arbeitgebervereinigung oder einen Arbeitgeberverband
 3. die Zuweisung und Entnahme der freien Rücklagen und deren Verwendung
 4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellungen und Aufhebungen von Erbbaurechten sowie Baumaßnahmen und Vergaben, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung der Substanzerhaltung dienen, und soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.
 5. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken, Übernahme von Bürgschaften, soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.
 6. die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen und Stundung von Restkaufgeldern, sofern die Laufzeit mehr als zwei Jahre beträgt und mit der Summe die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.
 7. die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers auf Vorschlag der Beteiligungsverwaltung.
 8. die Stellungnahme zu Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.
 9. die von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns zu beraten und hierüber schriftlich an die

Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und zur Entlastung der Geschäftsführung Stellung zu nehmen.

- (3) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung mit Ausnahme der Verweisung aus § 52 GmbH-Gesetz.

C. Die Gesellschafterversammlung

§ 11

- (1) Für den Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH hält ein von der Geschäftsführung zu benennender und vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH zu bestätigender Vertreter/**zu bestätigende Vertreterin** und für den Gesellschafter Stadt Münster der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/Vertreterin/~~in~~ **sofern der Rat nicht eine andere Entscheidung getroffen hat,** die Gesellschafterversammlung ab.
- (2) Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind vorher dem zuständigen Gremium der Stadt Münster zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Bedarf diese Entscheidung einer notariellen oder gesetzlichen Beurkundung oder einer Erklärung nach außen, so sind für die Abgabe der erforderlichen Erklärungen v.g. Personen zuständig.

Formatiert: Hervorheben

§ 12

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens bis zum 30. Juli jeden Jahres in Münster stattfinden.
- (2) **Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.**
- (3) **Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einladung sind die Tagesordnung und ggf. die Unterlagen**

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

zuzusenden. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z. B. per daten-Cloud, ist zugelassen.

- (24) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit im § 20 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Gesellschafter hat der Abschlussprüfer an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (35) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (46) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt.

§ 13

Für die Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen der Gesellschafterversammlung finden die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

§ 14

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät über:
- a) den Lagebericht
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates
 - c) das testierte abschließende Prüfungsergebnis.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns
 - c) die Deckung des Bilanzverlustes

- d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen
- e) die Entlastung ~~der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen~~ **der Geschäftsführung** und des Aufsichtsrates
- f) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- g) die Bestellung ~~von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen~~ **der Geschäftsführung** und deren Anstellungsbedingungen
- h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern /Geschäftsführerinnen aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Mitgliedern des Aufsichtsrates und die Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit ~~Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen~~ **der Geschäftsführung**
- j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft
- m) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- n) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- o) den Wirtschaftsplan einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr entsandte Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung

Formatiert: Hervorheben

- a) **hat die Interesse der Gemeinde zu verfolgen**
- b) **ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden**
- c) **hat sein/ihr Amt jederzeit auf Beschluss des Rates niederzulegen**

- d) Hat den Rat von allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

V. Rechnungslegung und Prüfung

§ 15

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat ~~Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/non haben~~ dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht zu erstellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.
- (6) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs.1 Satz1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus. Dies gilt erstmals für den Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016.
- (7) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 der Gemeindeordnung NRW für den Gesamtabchluss im Sinne des §

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Hervorheben

116 der Gemeindeordnung NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 16

- (1) Der Jahresabschluss wird von einem durch den Aufsichtsrat zu wählenden Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz i.V.m. § 112 Abs. 1 GO im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.
- (3) In dem Prüfungsbericht sind darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 17

- (1) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen Geschäftsführung hat haben den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Beratung im Aufsichtsrat werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers mit einem Bericht über das Beratungsergebnis im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zugeleitet. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates zu übersenden.

Formatiert: Nicht unterstrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Nicht unterstrichen, Hervorheben

Formatiert: Nicht unterstrichen

§ 18

- (1) Der Stadt Münster stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Soweit die Gesellschaft durch Vertrag Vermögensgegenstände der Stadt Münster verwaltet, überprüft das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt deren ordnungsgemäße Verwaltung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.
- (3) Das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt darf sich zur Klärung von Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten.
- (4) Das gemeindliche Prüfungsamt kann zudem, wenn ein Prüfungsauftrag nach § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster erteilt wird, u.a. Zweckmäßigungs-, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Prüfungen von Vergabeentscheidungen vornehmen.

§ 19**Gleichstellung von Männern und Frauen**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.

Formatiert: Hervorheben

VI. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**§ ~~19~~ 20**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

VII. Bekanntmachungen**§ ~~20~~ 21**

- (1) Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht; sie sind von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/von der Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlags zur Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326 und 328 HGB anzuwenden.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in dem in Abs. 1 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Gesellschafterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen ist.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.